

V GLEB 04/19

PA 429/20

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 18.7.2019 auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich (Sekundärregelleistung) gemäß Art 5 Abs 3 lit b und o iVm Art 33 Abs 1 und Art. 58 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABI L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung) zwischen Deutschland und Österreich (Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation). Die geänderten Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation, in der Fassung vom 20.11.2019, bilden einen Bestandteil dieses Bescheides (Beilage ./1).

2. Die durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 20.12.2018 zu GZ V GLEB 03/18 genehmigte Version der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation in der Fassung vom 21.6.2018 tritt mit Genehmigung der in Beilage./1 enthaltenen geänderten Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation in der Fassung vom 20.11.2018 außer Kraft.
3. Diese Genehmigung tritt mit dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation außer Kraft.

II. Begründung

II.1 Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die am 18.12.2017 in Kraft getretene unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 (**EBGL**) legt detaillierte Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem fest.

Diese Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sollen gemäß Art. 3 Abs. 1 EBGL unter anderem

- wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten fördern,
- die Effizienz des Systemausgleichs und der europäischen und nationalen Regelreservemärkte erhöhen,
- die Integration der Regelreservemärkte unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve fördern und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beitragen, weiters
- sicherstellen, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierende Weise erfolgt, zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren führt und
- die Liquidität der Regelreservemärkte gefördert wird, und dabei unverhältnismäßige Verzerrungen des Elektrizitätsbinnenmarkts vermieden werden.

Gemäß Art. 2 EBGL sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-V**) für die Zwecke der EBGL anzuwenden. Die SO-V unterscheidet dabei folgende Regelreservearten, die für den Systemausgleich wie in der EBGL beschrieben, verwendet werden:

- Frequenzhaltungsreserven (**FCR**; äquivalent zur österreichischen Primärregelung)¹ und die
- die Frequenzwiederherstellungsreserven (**FRR**)², welche sich untergliedern in
 - automatische FRR (**aFRR**, äquivalent zur österreichischen Sekundärregelung) und
 - manuelle FRR (**mFRR**, äquivalent zur österreichischen Tertiärregelung).

Gemäß Art 33 Abs 1 EBGL entwickeln zwei oder mehr Übertragungsnetzbetreiber („**ÜNB**“), die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind dies zu tun, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung (**Modalitäten SRL-Kooperation**), wobei sie die Anforderungen des Art 32 GLEB einzuhalten haben.

Mit Bescheid vom 20.12.2018 zu GZ V GLEB 03/18 genehmigte die Regulierungsbehörde gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung oder **SRL**) zwischen Deutschland und Österreich in der Fassung vom 20.11.2018 gemäß Art 33 Abs 1 EBGL (**Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2018**).

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die Änderung der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation im Hinblick auf den Zeitpunkt der Marktschließung für die Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung).

Diese Änderung wurde notwendig, da die österreichischen und deutschen ÜNB nicht nur Mitglieder der antragsgegenständlichen DE/AT SRL-Kooperation sind, sondern auch zusammen mit weiteren europäischen ÜNB Primärregelleistung austauschen. In dieser PRL-Kooperation wird ab 1.7.2020 der Handelsschluss am Vortag um 8:00 erfolgen (siehe Bescheid der Regulierungsbehörde vom 14.2.2018 zu GZ V GLEB 01/18). Da somit ab diesem Zeitpunkt der SRL Handelsschluss (derzeit ebenfalls 8:00) mit dem PRL Handelsschluss kollidieren würde ist eine Verlegung des SRL Handelsschlusses nötig. Eine zeitgleiche Marktschließung der PRL und SRL Ausschreibung ist nicht erstrebenswert, da die Zuschläge bei der vorgehenden Ausschreibung dann nicht bei der Angebotsstellung für die zeitlich spätere Ausschreibung berücksichtigt werden könnten.

¹ *Frequency Containment Reserve* Gemäß Art 3 Abs 2 Z 6 SO-V sind dies die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserven

² *Frequency Restoration Reserve* Gemäß Art 3 Abs 2 Z 7 SO-V sind dies die Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine LFR-Zone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.

II.2 Verfahrensverlauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 8.7.2019, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 18.7.2019, hat die Antragstellerin Austrian Power Grid AG (**APG**) gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b und o iVm Art. 33 Abs. 1 und Art. 58 EBGL geänderte Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Mit Schreiben vom 4.11.2019, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 20.11.2019, hat die Antragstellerin nach Rücksprache mit der Regulierungsbehörde eine überarbeitete Version des ursprünglichen Antrages übersandt. Diese wurde wiederum mit Schreiben vom 25.11.2019 durch die nun als Beilage./1 dieses Bescheides letztgültige Version ersetzt (**Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2019**).

Ein gleichlautender Antrag wurde von den deutschen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH) bei der zuständigen deutschen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) eingereicht.

Die betroffenen Regulierungsbehörden haben einander konsultiert, eng zusammengearbeitet und haben sich am 3.12.2019 gemäß Art. 5 Abs. 6 EBGL geeinigt den von den betreffenden ÜNB eingereichten Vorschlag zu genehmigen.

II.2.b Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

Die Antragstellerin hat die geänderten Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation gemäß Art. 10 Abs. 5 EBGL von 1.6.2019 bis 30.6.2019 veröffentlicht und mit den Marktteilnehmern und Netzbetreibern konsultiert.

II.2.c Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b und o EBGL iVm Art. 33 Abs. 1 und Art. 58 EBGL ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-Control. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin und der durch Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion

iSd Art. 1 Abs. 4 EBGL wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 33 Abs. 1 EBGL relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin alleine antragslegitimiert.

Der Genehmigungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EBGL, gewahrt worden.

II.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art 33 Abs 1 GLEB können zwei oder mehr ÜNB die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung entwickeln.

Die von der Antragstellerin eingereichte Änderung der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2018 betrifft deren Artikel 2, konkret den Zeitpunkt der Marktschließung für die Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (SRL).

Artikel 2 Abs. 2 lit. b der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2018 sah vor, dass die Ausschreibung von Sekundärenergieleistung in Deutschland und Österreich für den Erbringungstag (D) D-1 um 8:00 Uhr endet. Korrespondierend hierzu bestimmte Artikel 2 Abs 2 lit. c, dass die Anbieter spätestens D-1 um 9:00 Uhr über die Zuschlagsentscheidung informiert werden.

Artikel 2 Abs. 2 lit. b der antragsgegenständlichen Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2019 sehen nun vor, dass die Ausschreibung von Sekundärenergieleistung in Deutschland und Österreich für den Erbringungstag (D) D-1 um 9:00 Uhr endet und die Information über die Zuschlagsentscheidung gemäß Artikel 2 Abs 2 lit. c spätestens D-1 um 9:30 Uhr zu erfolgen hat.

Art. 33 iVm Art 32 Abs 2 lit a GLEB sieht eine marktbasierende Beschaffung für zumindest die Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven vor. Diesem Erfordernis wird durch die vorgeschlagene Änderung entsprochen. Art. 33 iVm Art 32 Abs 2 lit b GLEB verlangt eine möglichst kurzfristige Beschaffung. Dem wird durch die im Vorschlag vorgesehene kalendertägliche Ausschreibung von vierstündigen Produktzeitscheiben, wobei die Ausschreibung D-1 um 9:00 Uhr endet, Rechnung getragen.

Da der restliche Inhalt der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2019, dem der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2018 entspricht, wird zum Vorliegen der weiteren Genehmigungsvoraussetzungen auf den Bescheid der Regulierungsbehörde vom 20.12.2018 zu GZ V GLEB 03/18 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Änderung des Zeitpunktes des Endes der Ausschreibung D-1 und die korrespondierende Änderung des Zeitpunktes über die Information der Zuschlagserteilung entsprechend den Vorgaben des Art. 33 EBGL in den Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2019 zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagegebühr von EUR 15,60 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, **insgesamt EUR 29,90** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 20.2.2020

Der Vorstand


Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied


DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1 Gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich nach Artikel 5 Abs. 3 lit. b, o, Artikel 33 und Artikel 58 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, 20.11.2019

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb